

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 7/16 BH

L 4 KR 1/16 (Bayerisches LSG)
S 6 KR 412/15 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

HEK - Hanseatische Krankenkasse,
Wandsbeker Zollstraße 86 - 90, 22041 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2016 durch den
Präsidenten Dr. h. c. M a s u c h sowie den Richter Dr. E s t e l m a n n und die
Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. März 2016 - L 4 KR 1/16 -
Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte Klägerin zahlte von der Beklagten geforderte Beitragsanteile nicht, weil sie der Meinung ist, dass sie Beiträge nur aus der ihr gezahlten Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufzubringen habe. Die Klägerin wendet sich gegen das von der Beklagten ausgesprochene Ruhen der Leistungsansprüche (*Bescheid vom 8.7.2015; Widerspruchsbescheid vom 24.8.2015*). Während das SG die Klage abgewiesen hat, hat das LSG den Bescheid vom 8.7.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 24.8.2015 aufgehoben, weil die für das Ruhen erforderliche Mahnung keine Frist von mehr als einer Woche enthalten und die Beklagte sich nicht mit den Voraussetzungen des § 16 KSVG befasst habe (*Urteil vom 2.3.2016*).
- 2 Die Klägerin beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann nämlich einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Die Klägerin kann aller Voraussicht nach mit ihrem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Klägerin ist durch das Urteil des LSG nicht beschwert. Schon aus diesem Grund wäre eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil zu verwerfen, ohne dass es auf das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ankäme.
- 5 Eine Beschwer und ein hieraus resultierender, eine Revisionszulassung rechtfertigender Verfahrensfehler des LSG (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) liegt entgegen der Ansicht der Klägerin nicht darin, dass das LSG keine Entscheidung hinsichtlich der im angegriffenen Bescheid ausgesprochenen Forderung der Beklagten auf Rückgabe der Krankenversicherungskarte getroffen habe und sich nicht mit dem Vorbringen der Klägerin zur Beitragshöhe auseinandergesetzt habe. Mit der (vollständigen) Aufhebung der angegriffenen Entscheidung ist auch die Aufforderung der Beklagten zur Rückgabe der Versichertenkarte hinfällig. Der Bescheid vom 8.7.2015 entfaltet keine Wirkung mehr. Einer Auseinandersetzung mit dem inhaltli-



chen Vorbringen der Klägerin (zur Beitragshöhe) bedurfte es nicht, weil der Bescheid bereits formell rechtswidrig war. Im Übrigen ist die Beitragshöhe Gegenstand des Verfahrens B 12 KR 6/16 BH.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)